

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01. September 2016  
(Die amtlichen Seiten Nr. 19 vom 22. September 2016)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731), BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22), sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), folgende Änderungssatzung:

**Art. 1**

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Straßen“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird Buchstabe d „sonstige öffentliche Straßen i. S. des Art. 53 BayStrWG“ gestrichen und folgendermaßen ersetzt:  
„d) beschränkt-öffentliche Wege i. S. des Art. 53 Nr. 2 BayStrWG  
e) öffentliche Feld- und Waldwege i. S. des Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, soweit sie ausgebaut sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchstabe c werden in Satz 1 die Wörter „Kandidaten/Kandidatinnen“ durch das Wort „Kandidat\*innen“ und in Satz 2 die Wörter „Antragsteller/Antragstellerinnen“ durch das Wort „Antragsteller\*innen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Keiner Zulassung bedürfen zudem
  - a) an der Hausfassade angebrachte Werbeanlagen bis zu einer Ausladung von bis zu 25 cm und soweit diese mit der Unterkante in einer Höhe von mindestens 2,50 m angebracht sind
  - b) an der Hausfassade angebrachte geschäftswerbende Hinweisschilder an der Stätte der eigenen Leistung bis zu einer Ausladung von 5 cm, Menükästen bis zu einer Ausladung von 15 cm
  - c) an der Hausfassade angebrachte Briefkästen, Außenbeleuchtungen und Fallrohre bis zu einer Ausladung von 30 cm
  - d) Briefkästen von Postdienstleistern
  - e) Weihnachtsdekoration während der Weihnachtszeit (Montag nach Totensonntag bis Heilige Drei Könige):
    - aa) mit der Fassade verbundene Weihnachtsdekoration bis zu einer Ausladung von 20 cm
    - bb) unmittelbar vor der Fassade aufgestellte einzelne Christbäume bis zu einer Höhe von 2,00 m, soweit mindestens 1,5 m Restgehwegbreite verbleibt.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und um folgenden Satz 1 ergänzt:

„Die Zulassungsfreiheit berührt die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften, insbesondere Belange des Denkmalschutzes und Regelungen der Werbeanlagensatzung, nicht.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

3. § 5 wird folgendermaßen neu gefasst:

**„§ 5 Verpflichtete Personen**

- (1) Verpflichtete Person i. S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben der ausübenden Person auch die Eigentümer\*innen oder die Nutzungsberechtigt\*innen des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die Bauherr\*innen und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.“

4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag ist eine geeignete Erläuterung beizufügen, beispielsweise durch Plan oder Zeichnung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch eine Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das ausschließliche Betreiben von Imbissständen, Verkaufskiosken und -ständen oder Reisegewerbe gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO im Innenstadtbereich sowie auf Plätzen mit stadtgestalterischer und stadträumlicher Bedeutung (z. B. Rudeltplatz, Marktplatz Felix-Klein-Straße/Fürther Straße) außerhalb von Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen. Der Innenstadtbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.“

- b) In Abs. 3 Buchstabe d werden die Wörter „der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin“ durch die Wörter „die Erlaubnisinhaber\*innen“ ersetzt.

- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt

- a) für das Führen von oberirdischen Kabeln über öffentlichen Grund zum Zweck des elektrischen Ladens oder Strombetriebes (z. B. zu E-Fahrzeugen, Weihnachtsbeleuchtungen, Heizstrahlern, Beleuchtungen) außerhalb von genehmigten Überspannungen,
- b) für das Abstellen von Kfz-Anhängern, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung,
- c) Straßenbeschriftungen, Sprühschablonenwerbung oder umgekehrte Graffiti (z. B. „Streetbranding“, „reverse graffiti“),
- d) für Bordsteinanrampungen.“

6. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „der Sondernutzer/die Sondernutzerin“ durch die Wörter „die Sondernutzer\*innen“ ersetzt sowie das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „hat der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin“ durch die Wörter „haben die Erlaubnisinhaber\*innen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „dem Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin“ durch die Wörter „den Erlaubnisinhaber\*innen“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Der Erlaubnisinhaber/Die Erlaubnisinhaberin ist“ durch die Wörter „Die Erlaubnisinhaber\*innen sind“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „der/die Verpflichtete“ durch die Wörter „die verpflichtete Person“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen“ durch die Wörter „Gesamtschuldner\*innen“ ersetzt.
  - d) In Abs. 4 werden die Wörter „Der Erlaubnisinhaber/Die Erlaubnisinhaberin hat“ durch die Wörter „Die Erlaubnisinhaber\*innen haben“ ersetzt.
  - e) In Abs. 5 werden die Wörter „dem Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin“ durch die Wörter „den Erlaubnisinhaber\*innen“ ersetzt.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.